



Stellungnahme der Bundesärztekammer

zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP
**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Konsumcannabisgesetzes und
des Medizinal-Cannabisgesetzes**
(BT-Drucksache 20/11366)

(Anhörung im Ausschuss für Gesundheit am 03.06.2024)

Berlin, 30.05.2024

Korrespondenzadresse:

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

1. Grundlegende Bewertung des Gesetzentwurfs

Der vorgelegte Gesetzentwurf sieht Änderungen zum Konsumcannabisgesetz (KCanG) und Medizinal-Cannabisgesetz (MedCan) vor. Die vorgesehenen Änderungen sollen der Umsetzung der Protokollerklärung dienen, die die Bundesregierung bei der Beratung des Cannabisgesetzes (CanG) im Rahmen der 1042. Sitzung des Bundesrats am 22.03.2024 (BR-Drs. 92/24) abgegeben hat, und den Bedenken und Wünschen des Bundesrats Rechnung tragen, die mit den Empfehlungen der verschiedenen Ausschüsse des Bundesrats zum Cannabisgesetz (BR-Drs. 92/1/24) zum Ausdruck gebracht worden sind.

Der Entwurf zur Änderung des KCanG (ÄndKCanG-E) sieht u. a. vor, dass bei der Evaluierung der gesellschaftlichen Auswirkungen des Konsumcannabisgesetzes bereits in die erste Evaluation 18 Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes die Auswirkungen der Besitzmengen und der Weitergabemengen in Anbauvereinigungen einbezogen werden. Daneben sollen auch die Auswirkungen der Konsumverbote, insbesondere die einzuhaltenden Abstände zu Kinder- und Jugendeinrichtungen, evaluiert werden. Darüber hinaus soll die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) ein Weiterbildungsangebot für Suchtpräventionsfachkräfte entwickeln und zur Verfügung stellen, das dabei hilft, die Fachkräfte zu den Inhalten des Cannabisgesetzes und zu Cannabispräventionsangeboten des Bundes zu informieren sowie Kenntnisse zur Risikokommunikation zu vermitteln. Bei den Änderungen des MedCanG handelt es sich lediglich um redaktionelle Änderungen.

Bei der Legalisierung von Cannabis als Genussmittel geht es nach Ansicht der Bundesärztekammer um nicht weniger als eine grundlegende Weichenstellung, die gravierende gesellschaftliche Auswirkungen entfalten wird, insbesondere mit Blick auf die Entwicklungs- und Lebensperspektiven junger Menschen in unserem Land. Die Bundesärztekammer hat deswegen Artikel 1 und Artikel 2 CanG in der Vergangenheit bereits entschieden abgelehnt, die grundlegende Kritik an dem Gesetz bleibt erhalten (vgl. Stellungnahme der Bundesärztekammer vom 30.10.2023¹). Das seit dem 01.04.2024 geltende CanG wird die formulierten Ziele des Gesetzes nicht erreichen, auch nicht mit dem nun vorgelegten ÄndCanG-E.

Die Bundesärztekammer erkennt zwar an, dass die Bundesregierung ihren Absichten der Protokollerklärung nachkommen möchte, jedoch wurden wesentliche Kritikpunkte, die sowohl im Stellungnahmeverfahren zum CanG als auch in den Empfehlungen des Gesundheitsausschusses des Bundesrats geäußert wurden, nicht beachtet und entsprechende Regelungen unverändert beibehalten. Die erlaubten Besitzmengen von Cannabis ermöglichen nach Ansicht der Bundesärztekammer einen gesundheitsgefährdenden Konsum, sodass im Sinne des Gesundheitsschutzes die hier festgelegte Menge nicht nachvollziehbar ist. Um die langfristigen gesellschaftlichen Auswirkungen des CanG auf Kinder- und Jugendschutz, Gesundheitsschutz und die cannabisbezogene Kriminalität beurteilen zu können, ist der Zeitraum von vier Jahren nach Inkrafttreten für die umfassende und abschließende Evaluation zudem zu kurz und sollte deutlich über die vier Jahre ausgeweitet werden, z.B. auf zehn Jahre. In diesem Zeitraum sollte eine regelmäßige Evaluation durchgeführt werden, die auch die Auswirkungen des CanG auf den Straßenverkehr beinhaltet. Im Bereich der Prävention sind zudem notwendige lebensweltbezogene Präventionsmaßnahmen weiterhin nicht im Gesetz adressiert. Die Bundesregierung bleibt zudem hinter den Erwartungen der in der Protokollerklärung angekündigten Maßnahmen zur Unterstützung des Kinder- und Jugendschutzes und der Suchtprävention zurück. Der ÄndKCanG-E sieht hier lediglich die o. g.

1

https://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/BAEK/Politik/Stellungnahmen/Cannabisgesetz_GE_SN_BAEK_30102023_final.pdf

Erweiterung des Angebots der BZgA für Suchtpräventionskräfte vor, weitere Punkte der Protokollerklärung (z. B. Finanzierung und zur Verfügungstellung des Mustercurriculums zur Schulung der Präventionsbeauftragten der Anbauvereinigungen; Ausbau der Finanzierung der Cannabisprävention in Höhe von sechs Millionen Euro für die Jahre nach 2024) bleiben Absichtserklärungen.

2. Stellungnahme im Einzelnen

Suchtprävention

Zur Änderung § 8 Absatz 1 Nr. 5 ÄndKCanG-E

A) Beabsichtigte Neuregelung

Die Änderung sieht eine Erweiterung der Suchtprävention durch ein Weiterbildungsangebot für Suchtpräventionsfachkräfte zu Cannabis durch die BZgA vor.

B) Stellungnahme der Bundesärztekammer

Die Bundesärztekammer befürwortet prinzipiell die Ausweitung der Weiterbildungsangebote der BZgA für Suchtpräventionsfachkräfte, sodass diese über die Inhalte des CanG sowie die Cannabispräventionsangebote des Bundes informiert werden. Jedoch benötigt es für eine suffiziente Prävention neben den meist digitalen Angeboten der BZgA die Entwicklung, den strukturellen Ausbau und die Finanzierung von kommunalen, risikoadaptierten und evidenzbasierten präventiven Maßnahmen unter Zuhilfenahme der zuständigen wissenschaftlichen Fachgesellschaften, z. B. in Schulen, Jugendeinrichtungen und Einrichtungen der Suchthilfe, die kontinuierlich wissenschaftlich begleitet werden müssen. Weder aus dem Cannabisgesetz selbst noch aus dem ÄndKCanG-E lässt sich entnehmen, wie solche präventiven Maßnahmen weiter ausgestaltet werden sollen.